

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. September 2024 (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Pfaffenhofen unter der Adresse www.pfaffenhofen-wuertt.de.
- (2) Schließen sondergesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Pfaffenhofen in der RMZ (Rundschau Mittleres Zabergäu). In der RMZ wird auf die Website verwiesen.
- (3) Die vollständigen Texte der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen, eingesehen werden und sind gegen eine Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (4) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Januar 1982 außer Kraft.

Pfaffenhofen, den 25. September 2024

gez.
Kieninger
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.